

Nichtamtliche Gesamtfassung

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.03.2016 (Amtliche Bekanntmachung 4/2016)

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.06.2016
(Amtliche Bekanntmachung 16/2016)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungs- und Studienplan
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 6 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 9 Anrechnung von Leistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten

- § 17 a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Testate
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Ergebnis der Masterprüfung
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 28 Masterurkunde
- § 29 Zusätzliche Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Masterstudiengänge können als grundständige und berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Sie enthalten die gem. § 64 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG NRW) erforderlichen Regelungen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

- (1) Der jeweiligen Prüfungsordnung ist als Anlage ein Prüfungs- und Studienplan (§ 58 Absatz 3 HG NRW) beizufügen, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben aufweist:
 - a. die Module und die diesen zugeordneten Lehr- / Lernformen und Prüfungen,
 - b. die Präsenzzeit (lehr- / lernformbezogen) in SWS,
 - c. die Kreditpunkte (CP),
 - d. die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
 - e. die Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 3

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen.
- (2) Darüber hinaus hat der Masterstudiengang zum Ziel, dass seine Absolventen/Absolventinnen
 - die Zusammenhänge des Faches und der gewählten Studienrichtung überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
 - zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik befähigt werden, die die spätere Anfertigung einer Dissertation einschließen,

- vertiefte Kompetenzen bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse besitzen,
- theoretisch-analytische Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art umsetzen können,
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Das Studium soll intellektuelle und soziale Kompetenzen vermitteln und fördern. Dazu zählen insbesondere die Fähigkeiten beziehungsweise Eigenschaften,

- abstrakt, analytisch, dialektisch und vernetzt zu denken,
- sich schnell in neue Fachgebiete und Aufgabenstellungen einzuarbeiten,
- Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

(3) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Studierende bei Beurteilung seiner/ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der in der jeweiligen Prüfungsordnung genannte, akademische Grad verliehen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 4

Allgemeine Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen, mindestens 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden Studiengang. Die fachlich einschlägigen Studiengänge werden in den Prüfungsordnungen nach Fachgebieten und gegebenenfalls Schwerpunktsetzungen genannt. Weitere Zugangsvoraussetzungen, wie der Nachweis eines einschlägigen Praxissemesters oder Auslandsstudiensemesters, können in den einzelnen Prüfungsordnungen vorgesehen werden.

(2) Neben den Voraussetzungen des Absatz 1 kann der Zugang zum Studium von dem Erreichen einer bestimmten Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang nach Absatz 1 Nr. 1 abhängig gemacht werden. Für die festgesetzte Gesamtnote ist auch die Alternative nach der ECTS-Notenskala anzugeben. Näheres regeln die Prüfungsordnungen. Ebenso

kann der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in den Prüfungsordnungen geregelt werden.

(3) Neben den Voraussetzungen der Absatz 1 und 2 kann der Zugang zum Studium auch davon abhängig gemacht werden, dass eine in der jeweiligen Prüfungsordnung festzusetzende Mindestanzahl von ECTS-Punkten in bestimmten, in der jeweiligen Prüfungsordnung näher zu bestimmenden Bereichen oder Unterrichtsfächern erworben worden sein muss.

(4) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS-Punkte oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 mit der Auflage erfolgen, dass Bachelormodule im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind. Zur näheren Bestimmung des ECTS-Umfangs und der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit dem Studienbewerber abschließt. Die Zulassung zur Masterarbeit wird von dem Erwerb der festgelegten Anzahl an ECTS-Punkten abhängig gemacht (§ 22 Absatz 1 Nr. 3).

(5) Die Feststellung des Nachweises der fachlichen Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und gegebenenfalls nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Zur näheren Bestimmung der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit dem Studienbewerber abschließt. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Zulassung der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach der Prüfungsordnung im Studiengang der Hochschule Rhein-Waal verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Welche Studiengänge als verwandte oder vergleichbar gelten bestimmen die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule Rhein-Waal oder an anderen Hochschulen im In- oder Ausland studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in einen neuen Studiengang beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Mit der Anrechnung der positiven und negativen Prüfungsleistungen kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden sein.

Sofern eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber unmittelbar nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium in einen inhaltlich darauf aufbauenden Masterstudiengang wechselt, ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen drei Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils die Masterarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 6 Absatz 5 in der Summe 90 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Im Studium kann eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Näheres kann in den Curricula der Prüfungsordnungen beschrieben werden.

(4) Das Studienvolumen ist in den Prüfungsordnungen festzulegen.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Prüfungsordnungen als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, dieses wird zur Einsichtnahme an geeigneter Stelle hochschulweit veröffentlicht.

§ 6

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne in studienbegleitende Prüfungen und Testate und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls und schließen das Modul oder den Teil des Moduls in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet innerhalb des Vorlesungszeitraums des Semesters statt in dem die Veranstaltung stattfindet. Zusätzlich können weitere Prüfungsphasen vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber und über die Festlegung der Phasen trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG NRW berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings an den Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer and

Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltung und des Gesamtmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem/der Studierenden zuerkannt, sobald er/sie die vorgeschriebenen Prüfungs- oder Testleistungen vollständig erfolgreich erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem/der Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn/sie führt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Der für das jeweilige Studienfach zuständige Prüfungsausschuss wird in den einzelnen Prüfungsordnungen benannt. Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Organe der Hochschule Rhein-Waal und Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht jeweils aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der jeweiligen Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 27 Absatz 1 HG NRW bleibt unberührt. Die Prüfungsausschüsse sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus haben die Prüfungsausschüsse dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren/Professorinnen sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in derselben Prüfungsphase der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüfer/Zweitprüferin der Masterarbeit). Die Prüfer/Prüferinnen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/Prüferinnen verteilt werden.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen, für zusätzliche Prüfungsphasen (i.S.v. § 6 Abs. 2, Satz 3) zu Beginn eines Semesters eine Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase, oder, bei der Masterarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-) Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal erworben worden sind, werden von Amtswegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen

Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach der Einschreibung an der Hochschule Rhein-Waal einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 Absatz 3 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Besteht keine Vergleichbarkeit der Notensysteme oder bestehen keine Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird eine bestandene Prüfung als „anerkannt“ und „nicht benotet“ aufgeführt und nicht in der Notenbildung berücksichtigt. Wird eine nicht-bestandene Leistung angerechnet, wird einmal „nicht-bestanden“ aufgeführt; das Verfahren zur Wiederholung bestimmt sich nach § 12. Die Anrechnung wird jeweils im Abschlusszeugnis (§ 27 Absatz 1) dokumentiert.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen nur in Höhe einer bestimmten maximalen Anzahl von Kreditpunkten (CP) erfolgen kann. Die Anrechnung der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Anrechnung von Projektarbeiten sind ausgeschlossen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber/der Studienbewerberin die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

- (7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 19 ist spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekanntgegeben. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auf Antrag durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen/einer Absolventin ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen/Absolventinnen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen/Absolventinnen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal unternommen wurden, werden angerechnet.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 4 verpflichtend angemeldet.
- (4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Absatz 6 von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Prüfungsunfähigkeit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.
- (5) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle
 - a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
 - c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie

- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase zu stellen. Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern. Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Wird die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule Rhein-Waal.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden lernergebnisorientiert ausgestaltet und in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren (§ 17 a), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss legt in der Regel vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Prüfung einheitlich und verbindlich fest und sorgt für deren Bekanntgabe. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,

2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist
3. die Prüfung noch nicht bestanden hat (§ 12 Abs. 2).

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

(6) Der Prüfling kann sich bis spätestens zehn Tage, bei zusätzlichen Prüfungsphasen (§ 6 Abs. 2, Satz 3) bis fünf Tage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung abmelden.

(7) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) .Der Prüfungstermin sowie der Umfang der Prüfung i.S.d. § 17 werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase bekanntgegeben. Bei zusätzlichen Prüfungsphasen (§ 6 Abs. 2, Satz 3) erfolgt die Bekanntgabe abweichend von Satz 1 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder des/der Aufsichtführenden durch den Studierendenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er/sie weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer durchgeführt werden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sind.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (CP) der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei sachkundigen Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer/eine Prüferin ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer/Prüferinnen in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17 a

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Antwortwahlverfahren können in den Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Näheres zu der Prüfungsform und der Prüfungsdurchführung regeln die einzelnen Prüfungsordnungen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/Beisitzerin hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Sie soll mindestens 20 und höchstens 45 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen ist die Dauer entsprechend anzupassen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebiets. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Prüfungsordnungen regeln die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sowie deren Umfang.

(3) Aufgabenstellung, Abgabetermin, Abgabeformat und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer/die aufgabenstellende Prüferin schriftlich, in elektronischer Form oder durch Aushang mitzuteilen.

(4) § 17 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende nachgewiesen hat, dass er/sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem/der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert § 15 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(4) Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der Prüfling nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin, der/die gemäß § 8 Absatz 1 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder einen/eine mit entsprechenden Aufgaben betrauten/betraute Lehrbeauftragten/Lehrbeauftragte zum Betreuer/zur Betreuerin bestellen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit kann in der jeweiligen Prüfungsordnung näher bestimmt werden.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer:

1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist,
3. die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl an Kreditpunkten erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem von dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann unter Nutzung der Online-Funktion bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Masterarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer/von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die jeweiligen Prüfungsordnungen regeln die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) für eine Masterarbeit. Sie können festlegen, dass die Abgabe der Arbeit vor Ablauf eines bestimmten Bearbeitungszeitraumes unzulässig ist. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der auf der Grundlage des Satzes 1 bestimmten Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/Die Betreuerin soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in einem vorher von der/dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Format beim Prüfungsamt im Student Service Center einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in dreifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend von Absatz 1 auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/Prüferinnen soll der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer/die Betreuerin ein Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin, ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte ist, muss der/die zweite Prüfer/Prüferin ein Professor/eine Professorin der Hochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für das Bestehen der Masterarbeit wird eine in der jeweiligen Prüfungsordnung festzusetzende Anzahl von Kreditpunkten zuerkannt.

§ 25

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen als der Studiengangssprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist,

3. die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl von Kreditpunkten erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 24 Absatz 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern/Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen (§ 18) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings i.S.d. § 3 Behindertengleichstellungsgesetz, findet § 16 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen des Kolloquiums wird die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl von Kreditpunkten zuerkannt.

§ 26

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Absatz 1 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 12 Absatz 1 verloren hat.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module und ihrer Noten, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls	65 %
- Note der Masterarbeit	30 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent/Jede Absolventin erhält zusätzlich zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache. Das Diploma Supplement wird mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

(5) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen/der Absolventin die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 Absatz 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

§ 29

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Die Rahmenprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ist am 12.08.2016 in Kraft getreten.